

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schiffsmieten

1. Gegenstand und Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der BLS AG Schifffahrt (nachstehend BLS genannt) für Charterschiffe.
- 1.2 Für die Vergütung und für alle allfälligen Schäden, die während der Mietdauer entstehen, haften Sie alleine gegenüber der BLS. Sie sind verpflichtet, die vertraglich übernommenen Pflichten den während der Mietdauer auf dem Schiff befindlichen Personen zu überbinden.
- 1.3 Bei Drittleistungen tritt die BLS als Vermittler auf und ist nicht Vertragspartner. Den Vertrag schliessen Sie direkt mit diesem Unternehmen ab. Es gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Offerten

- 2.1 Offerten für Charterschiffe sind aus fahrplantechnischen Gründen unverbindlich. Der fahrplanmässige Betrieb hat Priorität. Strecken- und Fahrplanänderungen sind ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Leistungen werden für Sie unverbindlich und zeitlich befristet reserviert. Die zeitliche Befristung wird in der Offerte ausdrücklich festgehalten.
- 2.2 Die ersten drei Offerten sind kostenlos, weitere können mit CHF 250.– verrechnet werden. Dieser Betrag wird Ihnen bei einer allfälligen definitiven Buchung angerechnet.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Nach Eingang Ihrer fristgerechten Bestellung werden die notwendigen Reservationen und Bestellungen vorgenommen. In der Folge lässt Ihnen die BLS eine entsprechende Auftragsbestätigung zukommen.
- 3.2 Mit Eingang Ihrer unterzeichneten Bestätigung kommt zwischen Ihnen und der BLS der entsprechende Vertrag zustande. Falls Ihre Bestätigung nicht innert 14 Tagen seit Erhalt der Auftragsbestätigung bei der BLS eingeht, werden die vorgenommenen Reservationen bzw. eingeplanten Ressourcen wieder freigegeben.

4. Leistungen

- 4.1 Die BLS verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen – unter Vorbehalt von Ziffer 10 hiernach – vertragsgemäss zu erbringen.

5. Gastronomie Leistungen

- 5.1 Sämtliche gastronomische Dienstleistungen werden vom Schiffcatering Thunersee und Schiffcatering Brienersee bezogen.

Schiffcatering Thunersee

Telefon +41 58 327 48 34
info@schiffcatering-thunersee.ch
www.schiffcatering-thunersee.ch

Schiffcatering Brienersee

Telefon +41 58 327 48 34
info@schiffcatering-brienersee.ch
www.schiffcatering-brienersee.ch

- 5.2 Als Ausnahme ist das Catering auf den Schiffen MS Oberhofen (Thunersee) und MS Iseltwald (Brienersee) zu nachfolgenden Bedingungen frei wählbar.
- 5.3 Gläser und Zubehör stehen nicht zur Verfügung und müssen selber mitgebracht werden.
- 5.4 Die Buffet- und Kücheneinrichtungen (Kühlschränke, Kaffeemaschine, Trinkwasseranschluss usw.) sind Eigentum der Schiffsrestauration und können nicht benützt werden.
- 5.5 Das Schiff ist in dem Zustand der BLS wieder zu übergeben wie es übernommen wurde. Insbesondere dürfen keine Waren, Flaschen, Gläser und sonstige Abfälle auf dem Schiff hinterlassen werden. Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die BLS werden separat in Rechnung gestellt.
- 5.6 Entscheidet sich ein Kunde bei einer Schiffsmiete von MS Oberhofen (Thunersee) oder MS Iseltwald (Brienersee) auf die Dienstleistungen des Schiffcatering zu verzichten, behält sich die BLS das Recht vor, allfällige daraus resultierende zusätzliche Bereitstellungszeiten vor und nach der Fahrt zum offiziellen Stillagertarif gemäss jeweils gültiger Preisliste zu verrechnen. Dadurch wird die betrieblich vorgeschriebene verlängerte Präsenzzeit der Mannschaft während der Einrichtungs- bzw. Aufräumarbeiten des Kunden in Verbindung mit selbst mitgebrachtem Catering abgegolten.

6. Schall- und Laserverordnung (SLV)

- 6.1 Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 (SLV; SR 814.49) ist zwingend einzuhalten.
- 6.2 Beim Aus- und Einlaufen wird die Musik erst ab ca. 200m vom Ufer entfernt hochgefahren – respektive bei der Rückfahrt auf dem Aussendeck zurückgestellt und auf dem Sonnendeck abgestellt.
- 6.3 Musikanlage/Standort der Beschallung darf nicht in Tünnähe sein – vorzugsweise im vorderen Teil des Schiffes. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.
- 6.4 Auf dem Schiff müssen zwingend Hinweisschilder betreffend SLV angebracht und Gehörschutzmittel abgegeben werden.
- 6.5 Auch bei Anlässen unter einer Dauer von 3 Stunden sind die Musikschallpegel aufzuzeichnen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.6 Bei Anlässen – insbesondere mit Ende Stationen oder Werft – sind Sie für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung beim Verlassen des Schiffes verantwortlich. Bei grösseren Anlässen und bei Ende des Anlasses nach Mitternacht (nach 00.00 Uhr) ist unter Umständen von Ihnen zwingend Security-Personal zu stellen. Die entsprechenden Einzelheiten zwischen Ihnen und der BLS werden allfällig in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- 6.7 Ende der Veranstaltung von Gesetzes wegen spätestens 01.00 Uhr. Nach diesem Zeitpunkt dürfen sich keine Gäste mehr auf dem Schiff oder auf den Arealen der Schifffahrt befinden.

Art der Musik	Standort	Zeit von/bis	* Dezibel	Aussendeck dB
Konserve/DJ/Live Musik	nur auf See	08.00–01.00	100	85
Konserve/DJ/Live Musik	Einlaufen/Werft	22.00–01.00	90	keine Musik

- 6.8 Die Aufräumarbeiten nach Ende des Anlasses haben umgehend, sorgfältig und ohne übermässigen Lärm zu erfolgen.
- 6.9 Absprachen und Vereinbarungen für die Verpflegung an Bord und Sonderbewilligungen sind direkt zwischen Ihnen und den Gastropartnern bzw. den zuständigen Behörden zu treffen.
- 6.10 Für Tanzveranstaltungen auf dem Freideck ist in jedem Fall zusätzlich bei der BLS eine Bewilligung einzuholen. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformation des Materials bewirken.

7. Preise

- 7.1 Für Charterschiffe gelten ausschliesslich die vorgegebenen Pauschalpreise. Der Gruppentarif der Schweizerischen Transportunternehmungen ist nicht anwendbar.
- 7.2 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.3 Preisänderungen aufgrund von Leistungsänderungen bleiben vorbehalten.
- 7.4 Wird das Schiff für Einrichtungsarbeiten bzw. Aus- und Wiedereinräumung des Mobiliars früher benötigt, wird zusätzlich der Tarif «Stillagerpreise» verrechnet.

8. Verrechnung

- 8.1 Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von mindestens 30 % des geschuldeten Pauschalpreises gemäss Ziffer 7.1 hiervor zu bezahlen. Die konkrete Höhe der geforderten Anzahlung hängt vom Organisationsaufwand ab.
- 8.2 Nach der Mietdauer bzw. nach dem Anlass stellen wir Ihnen die von der BLS erbrachten und vermittelten Leistungen gesamthaft in Rechnung. Die von Ihnen geleistete Anzahlung wird davon abgezogen.
- 8.3 Sie sind verpflichtet, die geschuldete Vergütung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

9. Annullierungen und Änderungen Ihrerseits

- 9.1 Verzichten Sie nach Vertragsabschluss auf die Leistung, berechnet die BLS folgende Annullationskosten:
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| bis 60 Tage vor dem Anlass | CHF 100.– |
| 59 bis 30 Tage vor dem Anlass | 10 % * |
| 29 bis 15 Tage vor dem Anlass | 25 % * |
| 14 bis 8 Tage vor dem Anlass | 50 % * |
| 7 bis 1 Tage vor dem Anlass | 80 % * |
| Innerhalb von 24 Std. vor dem Anlass | 100 % * |
- * pro Auftrag des vereinbarten Pauschalpreises gemäss Ziffer 7.1 hier vor / in jedem Fall jedoch mind. CHF 500.–.
- 9.2 Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen oder Umbuchungen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung (Brief, Mail) bei der BLS. Hierfür gilt das Eingangsdatum.
- 9.3 Wünschen Sie nach Vertragsabschluss Änderungen der vereinbarten Leistungen, verrechnen wir zudem die Unkosten zum Stundenansatz von CHF 125.–. Die Bearbeitungsgebühr beträgt in jedem Fall mindestens CHF 125.– pro Änderung.
- 9.4 Allfällige Forderungen Dritter werden von einer vorgenommenen Annullation nicht miterfasst und sind demnach weiterhin geschuldet. Dies gilt ebenfalls für Forderungen der Tochterfirmen der BLS (BLS Netz AG, BLS Cargo AG etc.)

10. Programmänderung und Nichtdurchführung

- 10.1 Die BLS ist bei Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen oder Streiks berechtigt, die Charterfahrt abzusagen, abzurechnen, die Strecken zu ändern oder eine Ersatzbeförderung zu organisieren. Wir orientieren Sie darüber so rasch als möglich.
- 10.2 Dies gilt ebenfalls, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben.
- 10.3 Bei Nichtdurchführung zahlt die BLS – unter Vorbehalt von Fällen gemäss Ziffer 10.2 hier vor – die von Ihnen geleistete Anzahlung zurück. Bei einem Abbruch wird – ebenfalls unter Vorbehalt von Fällen gemäss Ziffer 10.2 hier vor – eine allfällige Differenz rückerstattet. Weitergehende Ansprüche – dies trifft auch bei einer notwendigen Streckenänderung zu – Ihrerseits sind ausgeschlossen. Allfällige Forderungen Dritter bleiben vorbehalten.
- 10.4 Falls die Schiffe aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung stehen sollten, behalten wir uns das Recht vor, möglichst gleichwertige Fahrzeuge zu stellen.
- 10.5 Sind Sie mit einer Schiffsänderung gemäss Ziffer 10.4 hier vor nicht einverstanden, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Der Anzahlungsbetrag wird unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

11. Schifffahrt

- 11.1 Das Extraschiff wird im Normalfall 10 Minuten vor Abfahrtszeit bereitgestellt. Sollte sich diese Zeit mit An-/Abfahrt(en) von Kursschiffen überschneiden, so haben die Kursschiffe Vorrang und die An-/Abfahrt Ihrer Extrafahrt wird entsprechend – ohne Entschädigungsfolge – verzögert.

12. Sicherheit / Sorgfaltspflicht

- 12.1 Der Kapitän / Schiffsführer übt die Befehlsgewalt an Bord aus. Ihm sind sämtliche Personen (Besatzung, weiteres Personal und Passagiere) unterstellt. Seinen Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten.
- 12.2 Das Rauchen ist lediglich in den Aussenbereichen gestattet – im Innenbereich ist es strengstens untersagt.
- 12.3 Dekorationen dürfen nur aus schwer brennbaren Materialien (Brandschutzklasse 5.2) bestehen. Das Anbringen von Befestigungsmaterial an Wänden und Decken ist untersagt.
- 12.4 Das Mitbringen von Kerzen / Fackeln mit offenem Feuer, Brennstoffen (Sprit, Benzin, Petrol, Gas, Kohle u. Ä.) und Feuerwerk ist verboten.
- 12.5 Heliumflaschen zum Aufblasen von Ballons dürfen nur auf den Freidecks verwendet werden. Die Flasche muss den sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen und muss auf dem Schiff fest angebunden werden.

13. Beanstandungen

- 13.1 Entspricht die Charterfahrt nicht der vertraglichen Vereinbarung – unter Vorbehalt von Ziffer 10 hier vor –, so sind Sie verpflichtet, beim Kapitän unverzüglich diesen Mangel zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.
- 13.2 Kann keine Abhilfe geleistet werden oder erfolgt sie nur ungenügend, so müssen Sie sich die gerügten Mängel und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung bzw. vom Kapitän schriftlich bestätigen lassen. Diese sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen.
- 13.3 Allfällige Schadenersatzforderungen und die Bestätigung des Kapitäns sind spätestens 30 Tage nach der vereinbarten Beendigung der Charterfahrt mit eingeschriebenem Brief bei der BLS einzureichen.
- 13.4 Falls Sie diese Bedingungen gemäss den Ziffern 13.1 bis 13.3 hier vor nicht einhalten, ist jeglicher Schadenersatzanspruch verwirkt.
- 13.5 Der Einsatz eines anderen Schiffes, Verspätungen und zwingend notwendige Streckenänderungen sowie alle anderen Fälle gemäss Ziffer 10.1 hier vor sind keine Mängel im vorstehenden Sinne. Schadenersatzansprüche Ihrerseits sind hierbei ausgeschlossen.

14. Haftung

- 14.1 Die BLS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 14.2 Die BLS haftet für Ihnen entstandene Schäden nur, wenn die BLS ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und auf höchstens 30 % des vorgesehenen Pauschalpreises für die Schiffsmiete gemäss Ziffer 7.1 hier vor.
- 14.3 Für alle Schäden, die während der Mietdauer an Schiff und Mobiliar verursacht werden, sind Sie gegenüber der BLS haftbar.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.